



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 446/20

vom
19. Januar 2021
in der Strafsache
gegen

1.

2.

3.

4.

5.

Einziehungsbeteiligte:

wegen schwerer räuberischer Erpressung u.a.

ECLI:DE:BGH:2021:190121B5STR446.20.0

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Januar 2021 beschlossen:

Das Verfahren wird zuständigkeitshalber an den 3. Strafsenat abgegeben.

Gründe:

1 Die Revisionen der Angeklagten richten sich gegen ein Urteil der Staatschutzkammer des Landgerichts Dresden.

2 Zur Entscheidung über die Revisionen der Angeklagten ist der 5. Strafsenat nicht zuständig. Denn Revisionen gegen ein Urteil einer Staatschutzkammer nach § 74a GVG sind gemäß A. II. S. 165 zu 2.a) des Geschäftsverteilungsplans des Bundesgerichtshofs dem 3. Strafsenat zugewiesen.

3 Der 3. Strafsenat ist angehört worden; er hat gegen die Abgabe keine Einwände erhoben.

Cirener

Berger

Gericke

Mosbacher

Resch

Vorinstanz:

Dresden, LG, 16.01.2020 - 424 Js 12127/17 (2) 16 KLs